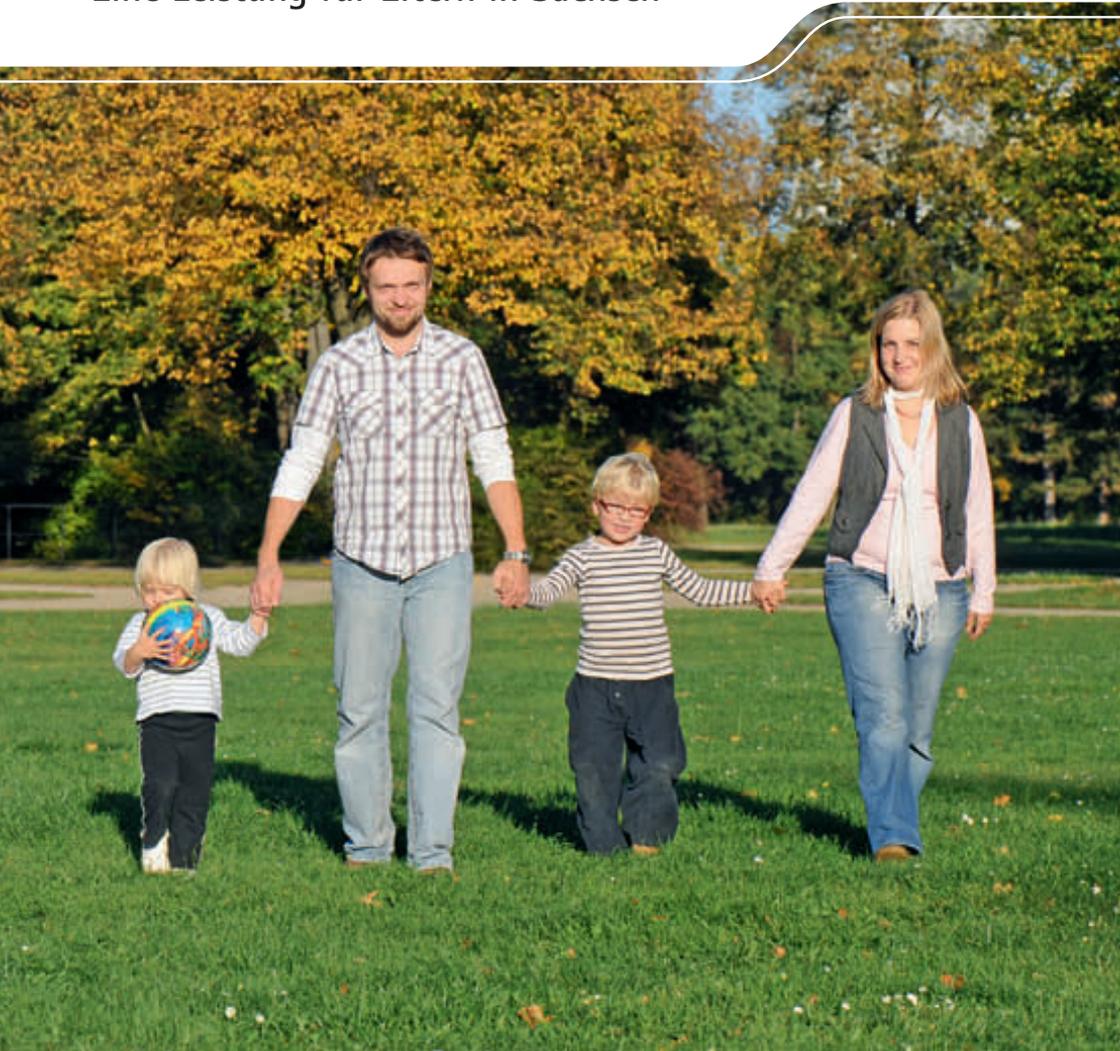




# Das Landeserziehungsgeld

Eine Leistung für Eltern in Sachsen





# Inhalt

Vorwort der Ministerin	4
01. Kurzübersicht	6
02. Wer kann Landeserziehungsgeld erhalten?	8
03. Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?	12
04. Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld?	14
05. Welche Einkommensgrenzen gelten?	16
06. Wie wird das Einkommen berechnet?	18
07. Wie ist das Verhältnis von Landeserziehungsgeld zu anderen Sozialleistungen?	22
08. Welche Regelungen gibt es zur Krankenversicherung während des Bezuges von Landeserziehungsgeld?	23
09. Wo kann der Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt werden und welche Fristen sind zu beachten?	24
10. Welche Unterlagen sind erforderlich?	25
11. Wer erteilt Auskünfte zum Landeserziehungsgeld?	26
12. Wie ist das Verhältnis von Landeserziehungsgeld und Elternzeit?	27

## Anhang

Adressen der Eltern- und Erziehungsgeldstellen	30
Gesetzestexte:	32
Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG) und Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)	



Liebe Eltern,

als eines von nur vier Bundesländern unterstützt der Freistaat Sachsen Eltern nach dem Bezug von Bundeselterngeld mit einem eigenen Landeserziehungsgeld. Mit dieser familienfördernden Leistung wird Ihnen die Entscheidung erleichtert, wenn Sie Ihr Kind auch nach der Zahlung von Bundeselterngeld noch einige Zeit überwiegend selbst betreuen möchten. Seit seiner Einführung im Jahr 1993 findet das sächsische Landeserziehungsgeld regen Zuspruch – etwa die Hälfte aller Eltern hat es seither in Anspruch genommen.

Für Eltern, die direkt nach dem Bezug von Bundeselterngeld wieder voll erwerbstätig sein wollen, stehen in ganz Sachsen mit staatlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Für Eltern, die nach der Geburt eines Kindes länger zu Hause bleiben möchten, leistet der Freistaat Sachsen mit dem Landeserziehungsgeld eine finanzielle Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung. Gleichzeitig wird das fehlende Einkommen teilweise ausgeglichen.

Mit diesen beiden Möglichkeiten unterstützt der Freistaat Sachsen die Entscheidungsfreiheit der Eltern. So können alle Eltern den besten Weg für sich und ihr Kind wählen.

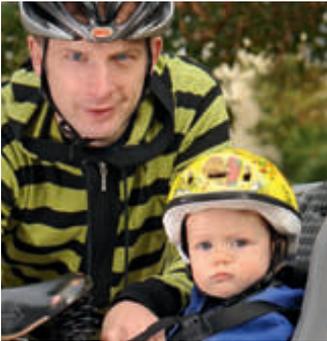
Für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2007 wurde das Landeserziehungsgeldgesetz an die bundesrechtlichen Regelungen des Elterngeldes angepasst. Durch die Staffelung der Leistung nach Kinderzahl werden Familien mit mehreren Kindern besonders gefördert.

Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie umfangreiche Informationen zum Landeserziehungsgeld und zu den Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme sowie Hinweise zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Clauß', written in a cursive style.

Christine Clauß  
Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

# 01. Kurzübersicht



Bundeselterngeld wird für maximal 12 oder 14 Monate Dauer gezahlt. Bei gesplitteter Auszahlung in halben Monatsbeträgen kann der Auszahlungszeitraum verlängert werden. Eine Zahlung über die vollen drei Jahre der gesetzlich garantierten Elternzeit ist jedoch nicht vorgesehen. Mit dem sächsischen Landeserziehungsgeld kann die verbleibende Lücke ganz oder teilweise geschlossen werden. Diese vom Freistaat Sachsen gewährte Leistung erleichtert es Eltern, sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung ihres Kindes zu entscheiden und z. B. die vollen drei Jahre der gesetzlichen Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zum Elterngeld ist das Landeserziehungsgeld vom Familieneinkommen abhängig. Es ist keine Lohnersatzleistung, sondern eine steuerfinanzierte Familienleistung.

## Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Das Landeserziehungsgeld wird an die Mutter oder an den Vater gezahlt, wobei sich beide Elternteile beim Bezug auch abwechseln können. Abgesehen von einigen Ausnahmen sind die Voraussetzungen: der Wohnort in Sachsen, die persönliche Betreuung des Kindes, der Verzicht auf eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche sowie die Nichtinanspruchnahme eines mit staatlichen Mitteln geförderten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflege für dieses Kind.

Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie auf Seite 8.



## Wie lange und in welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Eltern können wählen, ab wann Sie das Landeserziehungsgeld beziehen möchten. Leistungshöhe und Leistungsdauer sind nach dem Inanspruchnahmebeginn und nach der Kinderzahl wie folgt gestaffelt:

	Höhe des ungeminderten Landeserziehungsgeldes	maximale Leistungsdauer bei Beginn des Bezuges im	
		2. Lebensjahr	3. Lebensjahr
für das 1. Kind	150 Euro <sup>1</sup>	5 Monate	9 Monate
für das 2. Kind	200 Euro <sup>2</sup>	6 Monate	9 Monate
für das 3. und jedes weitere Kind	300 Euro	7 Monate	12 Monate

<sup>1</sup> = für Kinder, die bis zum 31.12.2010 geboren wurden: 200 Euro

<sup>2</sup> = für Kinder, die bis zum 31.12.2010 geboren wurden: 250 Euro

Werden bestimmte Einkommensgrenzen überschritten, wird das Landeserziehungsgeld gemindert. Die Minderung beträgt 5,2% von jenem Einkommensanteil, der die folgenden Grenzen des pauschalierten Jahresnettoeinkommens der Familie übersteigt:

- bis 17.100 Euro bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und bei Lebenspartnerschaften,
- bis 14.100 Euro bei Alleinerziehenden,
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro für jedes weitere Kind.

Ausführliche Erläuterungen zur Bezugsdauer und zum Einkommen finden Sie ab Seite 16.

## Wann und wo wird Landeserziehungsgeld beantragt?

Um diese Leistung zu erhalten, muss ein Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt werden. Zuständig sind die Eltern- und Erziehungsgeldstellen der insgesamt 13 sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte (Adressen siehe Seite 30). Das Landeserziehungsgeld soll frühestens drei Monate vor Beginn des gewünschten Leistungszeitraumes beantragt werden. Der Antrag wirkt maximal einen Monat vor Antragstellung zurück.

# 02. Wer kann Landeserziehungsgeld erhalten?



Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können im 2. oder im 3. Lebensjahr des Kindes, z.B. im Anschluss an das Bundeselterngeld, ein Landeserziehungsgeld erhalten. Diese Leistung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (zulässig ist Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich),
- für das zur Leistung berechtigte Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder geförderte Kindertagespflege in Anspruch nimmt (in besonderen Fällen sind gemäß § 1 Abs. 2 SächsLERzGG Ausnahmen möglich, z. B. wenn sich die Antragstellerin in Ausbildung befindet).

Anspruch hat auch, wer die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung erfüllt.<sup>1</sup> Dies betrifft z.B. Entsandte mit Beschäftigungsverhältnis in Sachsen, Grenzgänger mit Bezug nach Sachsen, Stiefeltern, dritte Personen im Härtefall oder Ausländer. Auch ohne das Recht der Personensorge kann der leibliche Vater anspruchsberechtigt sein, wenn die Mutter zustimmt.

<sup>1</sup> Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) hatte Gültigkeit für die Leistung des Bundes bis zum Geburtsjahrgang 2006. Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG) lehnt sich in vielen Punkten inhaltlich an das BERzGG an; daher wird im SächsLERzGG in mehreren Stellen auf das BERzGG in der Fassung vom 31.12.2006 verwiesen.



Landeserziehungsgeld können Mütter und Väter unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten. Es ist egal, ob sie Hausfrauen bzw. Hausmänner, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige sind. Die Eltern bestimmen, wenn beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Landeserziehungsgeld gezahlt werden soll. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Die maximale Gesamtdauer des Bezugs von Landeserziehungsgeld verlängert sich dadurch jedoch nicht. Zu beachten ist, dass die im Antrag getroffene Entscheidung nur geändert werden kann, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist.

### Adoptiv Eltern

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege kann ebenfalls Landeserziehungsgeld in Anspruch genommen werden, nicht aber für Pflegekinder. Es wird für die je nach Inanspruchnahmezeitpunkt und Kinderzahl maximal mögliche Dauer und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt (§ 2 Abs. 3 SächsLEzGG).

### Auszubildende

Auszubildende, Schülerinnen bzw. Schüler und Studentinnen bzw. Studenten erhalten Landeserziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

### Ausländerinnen und Ausländer

Für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und für Schweizer, die in Sachsen leben, gelten beim Landeserziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Einheimische.

Für EU/EWR-Bürger und Schweizer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder einer mehr als geringfügigen Beschäftigung in Sachsen und für ihre Ehegatten gelten europarechtliche Sonderregelungen, die ggf. einen Bezug der Leistung erlauben können.

Andere Ausländerinnen und Ausländer können einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Sachsen nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld kann Landeserziehungsgeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Landeserziehungsgeld erhalten Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer oder vorübergehend nach Deutschland entsandte mit einem ausländischem Beschäftigungsverhältnis, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Entsprechendes gilt für den begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt.

### Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Landeserziehungsgeld nicht entgegen, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Beamtinnen und Beamte, ferner für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Während bei abhängig Beschäftigten der Nachweis der zulässigen Teilzeitarbeit durch die Vorlage des Arbeitsvertrags geführt werden kann, müssen Selbstständige und mithelfende Familienangehörige erklären, welche Maßnahmen sie für die Einschränkung ihrer Tätigkeit getroffen haben (z. B. Einstellen einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch andere Mitarbeiter oder vorübergehend verringerte Gesamtaufgaben).

In besonderen Härtefällen ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeitarbeit wöchentlich zu leisten. Das Einkommen aus der Teilzeitarbeit wird bei der Berechnung des Landeserziehungsgeldes mit berücksichtigt. Die Eltern- und Erziehungsgeldstelle berechnet deshalb bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit nach der Antragstellung das Einkommen neu.



### Besondere Härtefälle

In Fällen besonderer Härte kann ausnahmsweise auf das Erfordernis der Personensorge oder auf das Erfordernis der eigenen Betreuung und Erziehung verzichtet werden oder eine volle Erwerbstätigkeit zulässig sein. Fälle besonderer Härte liegen z. B. vor,

- wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- wenn einer der beiden Elternteile schwer erkrankt ist oder unter einer schweren Behinderung leidet oder
- wenn der allein stehende Elternteil (ohne Partner im Haushalt) voll erwerbstätig sein muss, um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie nicht erheblich zu gefährden und nicht in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit zu geraten.

Das Erfordernis der Personensorge kann nur dann entfallen, wenn das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem Haushalt lebt und dort von der Person, die Landeserziehungsgeld erhält, unter Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit selbst betreut oder erzogen wird. Außerdem darf für dieses Kind kein Personensorgeberechtigter Landeserziehungsgeld bekommen. Zu den Verwandten bis dritten Grades gehören Großeltern, Tanten, Onkel und ältere Geschwister des Kindes.

# 03. Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Das Landeserziehungsgeld wird frühestens ab Beginn des zweiten Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt. Bei adoptierten Kindern kann die Leistung maximal bis zum vollendeten 8. Lebensjahr gewährt werden. Wer Bundeselterngeld im 13. oder 14. Lebensmonat des Kindes bezieht, kann Landeserziehungsgeld frühestens ab dem darauffolgenden Monat in Anspruch nehmen. Die mögliche Bezugsdauer und die Leistungshöhe richten sich danach, wie viele ältere Kinder zur Familie gehören (nähere Erläuterungen siehe unter 4.) und werden gestaffelt nach der Kinderzahl für folgende Zeiträume gezahlt:

a) bei Beginn des Bezuges von Landeserziehungsgeld bereits im zweiten Lebensjahr<sup>2</sup> des Kindes (z.B. unmittelbar im Anschluss an ungesplittet ausgezahltes Bundeselterngeld)

- für 5 Monate beim 1. Kind
- für 6 Monate beim 2. Kind
- für 7 Monate ab dem 3. Kind

b) bei Beginn des Bezuges von Landeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr des Kindes (z. B. bei Spaltung der Auszahlung des Bundeselterngeldes auf den doppelten Zeitraum)

- für 9 Monate beim 1. und beim 2. Kind
- für 12 Monate ab dem 3. Kind

Voraussetzung für diesen Leistungsumfang ist, dass für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat kein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen worden ist.

Andernfalls gilt der gleiche Leistungsumfang wie bei dem Leistungsbezug beginnend im zweiten Lebensjahr:

- für 5 Monate beim 1. Kind
- für 6 Monate beim 2. Kind
- für 7 Monate ab dem 3. Kind.



Die Bezugsmonate innerhalb des 3. Lebensjahres sind frei wählbar, jedoch wird Landeserziehungsgeld nicht über das vollendete 3. Lebensjahr hinaus gewährt.

Fällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld im Laufe eines Lebensmonats weg (z. B. durch Aufnahme einer Vollbeschäftigung), dann endet die Zahlung mit Ablauf dieses Lebensmonats. Anspruchsbeeinflussende Veränderungen müssen Sie Ihrer Eltern- und Erziehungsgeldstelle umgehend mitteilen, andernfalls könnten Sie sich strafbar machen.

### Vergleichbare Leistungen anderer Länder

Sächsisches Landeserziehungsgeld wird nicht gezahlt, soweit vergleichbare Leistungen anderer Länder bezogen werden oder bezogen wurden. Ein Landeserziehungsgeld gewähren derzeit außer Sachsen nur Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Bei Wegzug aus Sachsen steht mit Ende des Lebensmonates des Wegzuges kein Sächsisches Landeserziehungsgeld mehr zu. Inwieweit in dem anderen Bundesland ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht, ist mit diesem zu klären.

Erfolgt ein Zuzug aus einem Bundesland nach Sachsen, in dem bereits das dort gewährte Landeserziehungsgeld teilweise in Anspruch genommen worden ist, so besteht in Sachsen ein Restanspruch auf die sächsische Leistung. Wurden z. B. vor einem Umzug nach Sachsen in Thüringen im 2. Lebensjahr des ersten Kindes bereits 2 Monate thüringisches Landeserziehungsgeld in Anspruch genommen, besteht in Sachsen bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SächsLERzGG bei

- Inanspruchnahme beginnend im 2. Lebensjahr ein Restanspruch auf 3 Monate bzw. bei
- Inanspruchnahme beginnend im 3. Lebensjahr ein Restanspruch von 7 Monaten sächsisches Landeserziehungsgeld.

<sup>2</sup> Es muss nicht der gesamte Bezugszeitraum der Leistung im 2. Lebensjahr liegen, es ist ausreichend wenn der Leistungsbezug im 2. Lebensjahr beginnt.

# 04. Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld?

Das volle Landeserziehungsgeld beträgt monatlich:

- für das 1. Kind: 150 Euro<sup>1</sup>
- für das 2. Kind: 200 Euro<sup>2</sup>
- ab dem 3. Kind: 300 Euro

Beim Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen vermindert sich der monatliche Zahlungsbetrag (siehe 05.).

<sup>1</sup> für Kinder, die bis zum 31.12.2010 geboren wurden: 200 Euro

<sup>2</sup> für Kinder, die bis zum 31.12.2010 geboren wurden: 250 Euro

In § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsLERzGG wird definiert, welche Kinder bei der Zählung zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich um Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, die mit dem Berechtigten in einem Haushalt leben und für die ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre. Die Reihenfolge der Kinder als erstes, zweites, drittes oder weiteres Kindes richtet sich nach dem Geburtsdatum (Lebensalter) der im Haushalt lebenden Kinder. Das älteste im Haushalt lebende Kind ist somit erstes Kind. Bei Mehrlingen ist die Reihenfolge auf der Geburtsurkunde maßgebend.



# 05. Welche Einkommensgrenzen gelten?



Das Landeserziehungsgeld ist – anders als das Elterngeld – keine Lohnersatzleistung, sondern eine aus Steuern finanzierte Sozialleistung für Eltern mit kleinen oder mittleren Einkommen. Landeserziehungsgeld wird in voller Höhe oder in verminderten Monatsbeträgen gezahlt, solange das Familieneinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach dem Familienstand und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Überschreiten die monatlichen Familieneinkommen bestimmte Beträge, kann nur ein gemindertes Landeserziehungsgeld gewährt werden oder es entfällt sogar vollständig.

Einkommensgrenzen für **ungemindert**es Landeserziehungsgeld:

- bis 17.100 Euro bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, und bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften mit einem Kind
- bis 14.100 Euro bei Alleinerziehenden
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro für jedes weitere Kind

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen beziehen sich auf ein **pauschaliertes jährliches Nettoeinkommen** (§ 6 BErzGG), d.h. um ein um Werbungskosten und Pauschalabzüge bereinigtes Bruttoeinkommen. Als Einkommen werden neben dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern auch Entgeltersatzleistungen berücksichtigt. Wenn das Einkommen die vorgenannten Grenzen übersteigt, mindert sich der Zahlbetrag des Landeserziehungsgeldes um 5,2 % des die Grenzen übersteigenden Einkommens.

Bis zu welchem Einkommen Eltern gemindertem Landeserziehungsgeld erhalten, ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Beträge von weniger als 10 Euro Landeserziehungsgeld monatlich werden nicht ausbezahlt.

### Einkommengrenzen für den Bezug von Landeserziehungsgeld (Angaben in Euro)

	Anzahl der Kinder in der Familie insgesamt	Ungemindertem Landeserziehungsgeld bis zu einem pauschalierten jährlichen Einkommen	Gemindertem Landeserziehungsgeld für das ... Kind wird gezahlt bis zu einem pauschalierten jährlichen Einkommen		
			1. Kind	2. Kind	3. Kind
Paar	1	17.100	20.763		
Alleinerziehende		14.100	17.763		
Paar	2	20.240	23.903	24.864	
Alleinerziehende		17.240	20.903	21.864	
Paar	3	23.380	27.043	28.004	28.966
Alleinerziehende		20.380	24.043	25.004	25.966
Paar	4	26.520	30.183	31.144	32.106
Alleinerziehende		23.520	27.183	28.144	29.106

### Beispiel (Angaben in Euro)

Höhe des ungeminderten Landeserziehungsgeldes für das zweite Kind:	200,00
Einkommengrenze bei Verheirateten (17.100 + 3.140):	20.240,00
Familieneinkommen (pauschaliertes Netto):	21.980,00
Einkommen übersteigt die Grenze um (Differenz):	1.740,00
Verminderung des Landeserziehungsgeldes um 5,2 % des übersteigenden Einkommens: $200,00 - 90,48 =$	109,52
<b>Auszahlungsbetrag (gerundet nach § 5 Abs. 5 BErzGG):</b>	<b>110,00</b>

# 06. Wie wird das Einkommen berechnet?



Maßgebend für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld beginnend im **zweiten Lebensjahr** des Kindes ist das Einkommen aus dem **Kalenderjahr der Geburt**, für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld beginnend im **dritten Lebensjahr** das Einkommen im **Kalenderjahr nach der Geburt**.

Analoges gilt bei angenommenen Kindern, wobei statt dem Tag der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich ist.

## Einkommensermittlung

Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Dies sind:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, z. B. Renten (Besteuerungsanteil).

Auch als Einkommen berücksichtigt werden Entgeltersatzleistungen. Dies sind Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung. Elterngeld, auch über dem Mindestbetrag, stellt keine zu berücksichtigende Entgeltersatzleistung dar.



Maßgebend ist bei Paaren das Einkommen der nicht dauernd getrennt lebenden Eltern, auch wenn sie unverheiratet sind. Das Einkommen der Eltern wird getrennt berechnet. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften der Mutter und des Vaters ist nicht zulässig.

Zur Berechnung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit werden vom Bruttolohn die nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens aber der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro, abgezogen.

Bei Einnahmen, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmerpauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen.

Erwerbseinkünfte der berechtigten Person aus einer Erwerbstätigkeit vor dem Landeserziehungsgeldbezug bleiben unberücksichtigt. Ist sie während des Landeserziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit zu berücksichtigen.

Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen wird der Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro bzw. von 1.602 Euro bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren abgezogen.

Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung werden die nachweisbaren Werbungskosten abgezogen.

Bei Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft sind die Einkünfte der Gewinn. Es kommt nur auf die Summe der positiven Einkünfte an. Wenn Verluste bei einer Einkunftsart zu negativen Einkünften geführt haben, werden dort null Euro an Einkünften angesetzt.

Von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich eines Pauschbetrags in Höhe von 24% der Einkünfte – bei Personen im Sinne des §10c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (z.B. Beamte) abzüglich 19% – und der Entgeltersatzleistungen werden abgezogen:

1. Unterhaltsleistungen für Kinder, wenn weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ihre Partnerin oder ihr Partner Kindergeld für sie erhalten; abzuziehen ist der Betrag, der sich aus einem Unterhaltstitel oder einer privaten Vereinbarung ergibt; Unterhaltsleistungen an andere Personen werden nur so weit abgezogen, wie sie steuerlich berücksichtigt werden;
2. ein Pauschbetrag entsprechend § 33b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes in der Familie, für das die Eltern Kindergeld oder eine entsprechende Leistung erhalten, oder wegen der Behinderung eines Elternteils.

### Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung der berechtigten Person

Wird von der berechtigten Person während des Landeserziehungsgeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dieser Teilzeittätigkeit – nur für die Dauer der Tätigkeit – mit berücksichtigt. Pauschal versteuertes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) wird nicht berücksichtigt. Wenn jedoch mehrere Minijobs ausgeübt werden und die Einkünfte daraus insgesamt mehr als 400 Euro betragen, werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Landeserziehungsgeldbezugs ist der Eltern- und Erziehungsgeldstelle umgehend mitzuteilen, damit diese die erforderliche Neuberechnung des Einkommens vornehmen kann.

### Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person

Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur berücksichtigt, wenn sie während des Landeserziehungsgeldbezugs bezogen werden.

### Neuberechnung bei 20% geringerem Einkommen

Verringert sich das Einkommen während des Bezuges von Landeserziehungsgeld um mindestens 20% gegenüber dem zur Berechnung herangezogenen Einkommen, wird auf Antrag das Einkommen und das Landeserziehungsgeld neu berechnet.

Bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Landeserziehungsgeldbezugs für ein älteres Kind kann ebenfalls eine Neuberechnung des Landeserziehungsgeldes beantragt werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn bisher wegen zu hohen Einkommens gar kein oder ein gemindertes Landeserziehungsgeld gezahlt wird.



# 07. Wie ist das Verhältnis von Landeserziehungsgeld zu anderen Sozialleistungen?



Landeserziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet und darf bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Neben dem Landeserziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld und ggf. den Kinderzuschlag. Landeserziehungsgeld wird auch zusätzlich zu Entgeltersatzleistungen gezahlt, jedoch werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Arbeitslose Bezieher von Landeserziehungsgeld können ihre Arbeitsbereitschaft wegen der Betreuung eines Kindes auf versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigungen beschränken, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit nehmen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit immer noch der Nachrang der Sozialhilfe gilt.

Landeserziehungsgeld ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.

## 08. Welche Regelungen gibt es zur Krankenversicherung während des Bezuges von Landeserziehungsgeld?



Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange Landeserziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Die Beitragsfreiheit gilt nur für das Landeserziehungsgeld; sie erstreckt sich jedoch nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen (§ 224 Abs. 1 SGB V). Wird also während des Bezugs von Landeserziehungsgeld eine über der Geringfügigkeitsgrenze liegende versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, sind dafür Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Auch pflichtversicherte Studentinnen und Studenten haben während des Landeserziehungsgeldbezugs Beiträge zu entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben. Diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag (in der gesetzlichen Krankenversicherung ggf. den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrag) weiterzahlen.

Eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung beendet die freiwillige Mitgliedschaft.

Nähere Auskünfte erhalten Eltern bei ihren Krankenversicherungen.

# 09. Wo kann der Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt werden und welche Fristen sind zu beachten?



Zuständig für den Antrag auf Landeserziehungsgeld sind die Eltern- und Erziehungsgeldstellen der zehn sächsischen Landkreise und der drei kreisfreien Städte (Adressen siehe Anhang, Seite 30), wo Sie auch die Antragsformulare und Informationsbroschüren erhalten.

Außerdem können die Anträge im Internet heruntergeladen werden (<http://www.familie.sachsen.de/86.html>).

Das Landeserziehungsgeld muss schriftlich bei der Eltern- und Erziehungsgeldstelle beantragt werden, in deren Bereich die Eltern ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn gestellt werden.

Beachten Sie bitte, dass Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für höchstens einen Monat vor der Antragstellung gezahlt werden kann.

Hat die Eltern- und Erziehungsgeldstelle Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Entscheidung der Eltern- und Erziehungsgeldstelle fehlerhaft ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, so erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

# 10. Welche Unterlagen sind erforderlich?



- Antrag auf Landeserziehungsgeld
- Bescheinigungen – Anlage zum Antrag auf Landeserziehungsgeld für das Kind
- Erklärung zum Einkommen
- Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen des Antragstellers
- Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen des (Ehe/Lebens)Partners
- Original Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ (soweit nicht schon der Eltern- und Erziehungsgeldstelle vom Antrag auf Elterngeld vorliegend)

Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

# 11. Wer erteilt Auskünfte zum Landes- erziehungsgeld?



Auskünfte zum Landeserziehungsgeld, zum Bundeselterngeld oder zur Elternzeit erhalten Sie bei den Eltern- und Erziehungsgeldstellen.

Außerdem finden Sie unter der Internetadresse <http://www.familie.sachsen.de/86.html> Informationen und hilfreiche Tipps unter anderem zu Familie und Beruf, zu Beratungs- und Hilfsangeboten sowie zu den Leistungen für Familien.

Wenn Sie bei den Eltern- und Erziehungsgeldstellen ausnahmsweise in einer speziellen Frage keine erschöpfende Antwort bekommen haben, oder wenn Sie innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt worden ist, weder einen Bescheid noch eine sonstige Mitteilung erhalten haben, haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich an den die Fachaufsicht über die Eltern- und Erziehungsgeldstellen führenden

**Kommunalen Sozialverband Sachsen,  
Außenstelle Chemnitz**

Reichsstraße 3

09112 Chemnitz

Tel. 0371 577-0

E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)

zu wenden.

## 12. Wie ist das Verhältnis von Landes- erziehungsgeld und Elternzeit?



Die Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit, also den Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit, ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis.

Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Wer Elternzeit nimmt, darf gleichzeitig bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründet in der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf Teilzeitarbeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber diesem Teilzeitananspruch im Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegensetzen kann. Im Streitfall muss ggf. das Arbeitsgericht entscheiden.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer von Bundeselterngeld oder Landeserziehungsgeld.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich ein Teil der Elternzeit von bis zu einem Jahr auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Landeserziehungsgeld maximal nur bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes gewährt werden kann.



# Anhang

# Adressen der Eltern- und Erziehungsgeldstellen\*

---

<b>Stadt Chemnitz</b> Sozialamt Abt. Soziale Leistungen	Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Tel. 0371 488-5011
<b>Landeshauptstadt Dresden</b> Jugendamt Sachgebiet Elterngeld/ Erziehungsgeld	Dr.-Külz-Ring 19 01067 Dresden	Tel. 0351 488-4777
<b>Stadt Leipzig</b> Jugendamt Sachgebiet Eltern- und Erziehungsgeld	Naumburger Straße 26, Haus B 04229 Leipzig	Tel. 0341 123-3575, -3576
<b>Landratsamt Landkreis Leipzig</b> Sozialamt Erziehungs- und Elterngeld	Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Tel. 03433 241-0
<b>Landratsamt Nordsachsen</b> Jugendamt Eltern- und Erziehungsgeld	Friedrich-Naumann-Promenade 9 04758 Oschatz	Tel. 03435 984-6102
<b>Landratsamt Mittelsachsen</b> Außenstelle Mittweida Abteilung Jugend und Familie Eltern- und Erziehungsgeldstelle	Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	Tel. 03727 950-0
<b>Landratsamt Meißen</b> Kreissozialamt	Ossietzkystraße 37A 01662 Meißen	Tel. 03521 725-0

---

<b>Landratsamt Bautzen</b> Sozialamt Bundeselterngeld/ Landeserziehungsgeld	Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Tel. 03591 5251-42043
<b>Landratsamt Görlitz</b> Jugendamt Sachgebiet Erziehungsgeld/Elterngeld	Robert-Koch-Straße 1, Haus 1A 02906 Niesky	Tel. 03588 285-777
<b>Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b> Abteilung soziale Leistungen	Hüttenstraße 14 01705 Freital	Tel. 0351 6485-402
<b>Landratsamt Zwickau</b> Jugendamt Sachgebiet wirtschaftliche Leistungen	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Tel. 0375 4402-23410
<b>Landratsamt Erzgebirgskreis</b> Abteilung 2 Referat Jugendhilfe Erziehungs- und Elterngeld	Uhlmannstraße 1-3, Haus A1 09366 Stollberg	Tel. 037296 591-2048, -2059
<b>Landratsamt Vogtlandkreis</b> Außenstelle Auerbach Sachgebiet IV	Friedrich-Naumann-Straße 3 08209 Auerbach	Tel. 03744 254-3160

\* Stand März 2011

# Gesetzestexte

Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG) und  
Bundenserziehungsgeldgesetz (BERzGG)

## Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLerzGG)

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011

### § 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer
1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
  2. mit einem nach dem 31. Dezember 2006 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
  3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
  4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, beansprucht,
  5. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundenserziehungsgeldgesetz – BERzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2917) geändert worden ist, ausübt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 9 BERzGG ist entsprechend anzuwenden. Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer zwar nicht die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Satz 2 erfüllt, aber im Bezugszeitraum von Landeserziehungsgeld als Berechtigter für den Bezug von Elterngeld gemäß § 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, gelten würde und die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 soll abgesehen werden, wenn
1. auf Grund eines Härtefalls im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 1 BERzGG vom Erfordernis der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BERzGG) abgesehen werden kann,
  2. eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird,
  3. die Schulausbildung oder ein Studium noch nicht abgeschlossen ist,
  4. das Kind eine Kindertagesstätte zur Eingewöhnung stundenweise besucht,
  5. der Berechtigte aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes unterbrechen muss oder
  6. ein ärztliches Attest ausweist, dass der stundenweise Besuch einer Kindertageseinrichtung für den Therapieerfolg hinsichtlich einer umschriebenen Entwicklungsauffälligkeit des Kindes erforderlich ist. Bei begründetem Zweifel können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen ein amtsärztliches Zeugnis anfordern.

(3) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Sächsischen Landeserziehungsgeldes aus.

### **§ 2 Leistungsdauer und -zeitraum**

(1) Landeserziehungsgeld wird im dritten Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt. Die Leistungsdauer beträgt beim ersten und beim zweiten Kind neun Monate, ab dem dritten Kind zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vorgelegen haben. Andernfalls beträgt die Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Berücksichtigt werden nur Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, die mit dem Berechtigten in einem Haushalt leben und für die ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskinder-geldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen wäre.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird Landeserziehungsgeld auf Antrag des Berechtigten beginnend bereits im zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld. Die Leistungsdauer beträgt in diesen Fällen beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate.

(3) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 BErzGG sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des Leistungszeitraumes statt des Tages der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist, und dass Landeserziehungsgeld längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gewährt wird.

(4) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

### **§ 3 Höhe des Landeserziehungsgeldes**

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 EUR, für das zweite Kind 200 EUR und ab dem dritten Kind 300 EUR monatlich. § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Überschreitet das nach § 6 BErzGG ermittelte Einkommen bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 17 100 EUR und bei anderen Berechtigten 14 100 EUR, wird das Landeserziehungsgeld in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 4 BErzGG gemindert. Die Beträge der in Satz 1 genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich um 3 140 EUR für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 BKGG gezahlt werden würde. Ein Betrag von weniger als 10 EUR monatlich wird nicht gewährt.

(3) In entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 2 BErzGG wird für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes nach § 2 Abs. 1 das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt des Kindes und in den Fällen des § 2 Abs. 2 aus dem Kalenderjahr der Geburt berücksichtigt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist entsprechend das Kalenderjahr nach der Aufnahme oder das Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

### **§ 4 Antragstellung**

Das Landeserziehungsgeld wird auf Antrag gewährt, rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, frühestens drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Sachlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sowie für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind

1. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden und
2. der Kommunale Sozialverband Sachsen als obere Verwaltungsbehörde. Sie nehmen diese Aufgabe als Weisungsaufgabe wahr. Über die Landkreise und Kreisfreien Städte übt der Kommunale Sozialverband Sachsen, über diesen das Staatsministerium für Soziales die Fachaufsicht aus. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für
1. die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen,
2. die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens für die in Satz 1 genannten Gesetze,
3. die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Staatsministerium für Soziales.

## **§ 6 Kostentragung**

Die Kosten für das Landeserziehungsgeld trägt der Freistaat Sachsen. Die im Landeshaushalt für das Landeserziehungsgeld veranschlagten Mittel sowie die vom Bund dem Freistaat Sachsen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel für das Bundeselterngeld und für das Bundeserziehungsgeld werden den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Bewirtschaftung übertragen. Für das Jahr 2008 werden die Mittel anteilig entsprechend der zeitanteiligen Zuständigkeit bereitgestellt.

## **§ 7 Andere Sozialleistungen**

Landeserziehungsgeld ist eine dem Bundeserziehungsgeld vergleichbare Leistung im Sinne des § 8 BErzGG.

## **§ 8 Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes verwiesen wird, bezieht sich diese Verweisung auf die am 31. Dezember 2006 geltende Fassung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes finden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die §§ 2, 3, 5 Abs. 3 Satz 5 bis 7, Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und 3 bis 7, §§ 8, 9, 12, 13 Abs. 2, §§ 14 und 22 Abs. 2 bis 5 BErzGG entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Verfahren und Rechtsweg**

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756), und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2441), in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechende Anwendung.

(2) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 geboren, angenommen oder mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der am 24. November 2007 geltenden Fassung.

Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2011 geboren, angenommen oder mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.

## **§ 11 (Inkrafttreten)**

# **Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundenserziehungsgeldgesetz - BErzGG)**

(in der am 31.12.2006 geltenden Fassung<sup>3</sup>)

Neugefasst durch Bek. v. 9. 2.2004 I 206; geändert durch Art. 3 G v. 13.12.2006 I 2915, G aufgeh. durch Art. 3 Abs. 2 Satz 2 G v. 5.12.2006 I 2748 mWv 1.1.2009

## **Erster Abschnitt Erziehungsgeld**

### **§ 1 Berechtigte**

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600d und §§ 1626a bis 1626e des Bürgerlichen Gesetzbuchs können im Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person aufgenommen wurde,
2. ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

<sup>3</sup> im SächsLErzGG wird an mehreren Stellen auf das BErzGG in der am 31.12.2006 geltenden Fassung verwiesen

- (4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.
- (5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.
- (6) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn er
1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
    - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
    - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
  3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
    - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
    - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.
- (7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als 1. EU/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung hat. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.
- (8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bezogen hat.
- (9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer ist oder im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.

## **§ 2 Keine volle Erwerbstätigkeit**

Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird. Keine volle Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn

die berechtigte Person als im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder betreut.

### **§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

### **§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Erziehungsgeld wird unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 5 Abs. 3 vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) oder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) gezahlt. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 liegt, und die Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

### **§ 5 Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen**

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. 12. Lebensmonats 450 Euro (Budget),
2. 24. Lebensmonats 300 Euro (Regelbetrag).

Die im Antrag getroffene Entscheidung für das Budget oder den Regelbetrag ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Ist im Antrag keine Entscheidung getroffen, wird der Regelbetrag gezahlt. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten; § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Berechtigtenwechsel auch für den neuen Berechtigten verbindlich. Im Fall einer Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 5 haften die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt für Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Eltern.

(3) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt der Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 30.000 Euro und bei anderen Berechtigten 23.000 Euro übersteigt. Der Anspruch auf das Budget entfällt, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 22.086 Euro und bei anderen Berechtigten 19.086 Euro übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 16.500 Euro und bei anderen Berechtigten 13.500 Euro übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1, 2 und 3 erhöhen sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.

(4) Das Erziehungsgeld wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn das Einkommen die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 Prozent und das Budget verringert sich um 7,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt.

(5) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird ab dem siebten Lebensmonat nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

## **§ 6 Einkommen**

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 24 vom Hundert, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 19 vom Hundert und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 4 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz.

Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden können. Entgeltersatzleistungen im Sinne von Satz 1 sind Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgebend. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr seiner Aufnahme bei der berechtigten Person maßgebend.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des

Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt.

(5) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

(6) Ist die berechtigte Person während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Ist sie während des Erziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt. Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur während des Erziehungsgeldbezugs berücksichtigt. Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des § 6.

(7) Ist das Einkommen während des ersten oder zweiten Lebensjahres beziehungsweise während des ersten oder zweiten Jahres nach der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr im Sinne von Absatz 2, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.

### **§ 7 Anrechnung von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen**

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gezahlt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das Gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist beim Budget auf 13 Euro, sonst auf 10 Euro kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

### **§ 8 Andere Sozialleistungen**

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Zahlung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 38 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.

## **§ 9 Unterhaltspflichten**

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **§ 10 Zuständigkeit**

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

## **§ 11 Kostentragung**

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

## **§ 12 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.

(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbständigen darüber verlangen, ob und wie lange die Elternzeit beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 ausgeübt wird.

## **§ 13 Rechtsweg**

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 10 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 14 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs.1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweiskunden nicht vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

## Zweiter Abschnitt

§§ 15 bis 21  
(weggefallen<sup>4</sup>)

## Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 22 Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

- (1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 5 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

### § 23 Statistik

- (1) Zum Erziehungsgeld und zur gleichzeitigen Elternzeit werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale der Empfängerin oder des Empfängers:
  1. Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
  2. Staatsangehörigkeit,
  3. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt,
  4. Familienstand,
  5. Anzahl der Kinder,
  6. Dauer des Erziehungsgeldbezugs,
  7. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes vor und nach dem sechsten Lebensmonat,
  8. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs,
  9. Elternzeit, auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Dauer der Elternzeit und gleichzeitige Erwerbstätigkeit.
- (3) Hilfsmerkmale sind Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§ 10).
- (4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Regelungen zur Elternzeit finden sich in Abschnitt 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

## § 24 Übergangsvorschriften

(1) Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die in diesem Gesetz genannten Euro-Beträge und Euro-Bezeichnungen sowie der Cent-Betrag gelten erstmalig für Kinder, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz genannten Deutsche Mark-/Pfennig-Beträge und -Bezeichnungen weiter.

(2) Für Geburten vor dem 1. Januar 2004 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung; für Geburten vor dem 1. Mai 2003 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung.

(3) § 1 Abs. 6 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Erziehungsgeld für einen Bezugszeitraum zwischen dem 27. Juni 1993 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für die Erziehungsgeld beantragende Person günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 2006 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anzuwenden.

### **Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

### **Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de), E-Mail: [presse@sms.sachsen.de](mailto:presse@sms.sachsen.de)

**Redaktion:**

Steven Morgner

**Gestaltung und Satz:**

Dagmar Hentschel, Grafikdesign

**Fotos:**

Jürgen Männel

**Druck:**

Union Druckerei Dresden GmbH

**Redaktionsschluss:**

31.03.2011

**Auflage:**

10.000 Stück

**Bezug:**

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Tel. (0351) 2103671, Fax (0351) 2103681  
E-Mail: [Publikationen@sachsen.de](mailto:Publikationen@sachsen.de)

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben.

**Download:**

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)